

Erhard Treude

Die Polargebiete

Politisch-rechtliche Probleme ihrer Erschließung und Nutzung

Angesichts weltweiter Bemühungen um die Sicherung der Energie- und Rohstoffversorgung und die Bereitstellung zusätzlicher Nahrungsreserven rücken die Polargebiete zunehmend in den Mittelpunkt des allgemeinen wirtschaftlichen Interesses. Daß der bereits jetzt erzielte Grad ihrer Erschließung deutliche Unterschiede zeigt, kann kaum überraschen: In der Arktis wird neben der fischereilichen Nutzung seit einigen Jahren in geringem Umfang eine Ausbeutung der Bodenschätze betrieben und gegenwärtig – bei gleichzeitiger räumlicher Ausweitung in die küstennahen Randmeere – beträchtlich intensiviert. Die Inwertsetzung der Antarktis blieb bislang auf die Nutzung der lebenden Ressourcen beschränkt. Es deutet sich aber auch hier die Möglichkeit einer Veränderung der gegenwärtigen Situation an. Eine weiterreichendere Einbindung der polaren Räume in weltwirtschaftliche Bezüge setzt eine umfassende Klärung der noch umstrittenen bzw. vorübergehend „eingefrorenen“ Gebietsansprüche und/oder Nutzungsberechtigung voraus. Diese Problematik stellt sich, wenn auch in Art und Umfang unterschiedlich, in beiden Polargebieten. Einzelne der wichtigsten Aspekte sollen im folgenden dargestellt werden.

Der Beitrag ist zweigegliedert. In einem ersten Teil behandelt er die politisch-rechtlichen Probleme der Erschließung und Nutzung der Antarktis. Ein zweiter Teil ist der Arktis gewidmet.

Gebietsansprüche und Nutzungsrechte in der Antarktis

Geht man davon aus, daß der Erwerb territorialer Souveränität nach den Regeln des geltenden Völkerrechts nicht etwa an die bloße Tatsache der Entdeckung gebunden ist, sondern eine effektive, wenn auch in ihrer Intensität vom Grad der Bewohnbarkeit des betreffenden Gebietes bestimmte Inbesitznahme einschließlich einer dauerhaften Verwaltung erfordert (vgl. etwa *Seidl-Hohenveldern* 1980), so fehlt den zwischen 1908 und 1943 von sieben Staaten erhobenen Ansprüchen auf Teile der Antarktis letztlich die Berechtigung.

Da ganzjährig besetzte Forschungsstationen in jenen Jahren noch nicht bestanden, können die überwiegend mit punktueller Entdeckung und Erwerbserklärung begründeten Gebietszuordnungen wenig überzeugen (vgl. *Lovering/Prescott* 1979). Im Zuge dieser territorialen Aufteilung fand das 1907 von dem Kanadier *Poirier* formulierte und mit kanadischen Besitzansprüchen in der Arktis verbundene Sektorenprinzip Anwendung. Im Gegensatz zum Nordpolargebiet aber, in dem eine Verwendung dieser Methode noch durchaus einsichtig erscheinen könnte, weil dort die Sektoren vom festländischen Besitz der Anrainerstaaten ausgehen würden, erfolgte die Ausweisung von Sektoren in der Antarktis von einer willkürlich bei 60°S festgelegten Basislinie aus (*Abb. 1*). Die Art der Grenzziehung erweckt den – unzutreffenden – Eindruck, als werde über Insel- und Festlandsbereiche hinaus auch Anspruch auf die Hohe See erhoben. Allein Norwegen beschränkte seine Forderung auf einen Küstenstreifen zwischen dem britischen und dem australischen Sektor und verzichtete auf eine Festlegung der Nord- und Südgrenze. Die USA, für die lange der unbeanspruchte Sektor reserviert zu sein schien, und die Sowjetunion sprachen sich gegen eine territoriale Aufteilung der Antarktis aus, behalten sich aber die Geltendmachung ihrer Interessen vor.

Politische Auseinandersetzungen, die nicht zuletzt wegen der Anspruchsüberschneidungen im Bereich der Antarktischen Halbinsel unvermeidlich erschienen, konnten vermieden werden. 1959 schlossen jene 12 Staaten, die während des Internationalen Geophysikalischen Jahres 1957/58 Forschungsstationen in der Antarktis unterhalten hatten – darunter auch die sieben, die Sektoren beanspruchten –, unter dem Eindruck ihrer erfolgreichen Zusammenarbeit den *Antarktis-Vertrag*. Der Vertrag erlangte 1961 Gültigkeit. Sein Ziel ist es – so die Präambel (vollständiger dt. Text in Deutscher Bundestag 24. 05. 78) –, die Antarktis ausschließlich für *friedliche, nicht-militärische Zwecke* zu nutzen und die freie internationale Forschung zu fördern. Sein Geltungsbereich ist das Gebiet südlich 60°S einschließlich aller Schelfeise, ohne jedoch die nach dem Völkerrecht bestehenden Rechte bezüglich der Hohen See zu beeinträchtigen. Diese Nordgrenze wurde nicht etwa aus wissenschaftlichen, sondern aus politischen Gründen gewählt. Sie fällt mit der Nordgrenze der Gebietsansprüche zusammen, die – so sieht es der Vertrag vor – während der auf 30 Jahre bemessenen Laufzeit „eingefroren“ bleiben, d.h. sie werden durch den Vertrag weder ausdrücklich anerkannt noch zurückgewiesen. Eine Erhebung neuer Ansprüche ist ausgeschlossen. Dieser Umstand vermochte aber einzelne Staaten keineswegs davon abhalten, durch demonstrative symbolische Verwaltungsakte wie Eheschließungen, Geburtenmeldungen und Präsidentenbesuche die Zuordnung dieser Bereiche zu untermauern.

Der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Vertragswerk 1978 und ihre Aufnahme in jene das Geschehen in der Antarktis faktisch bestimmende Konsultativrunde¹ der Vertragsparteien 1981 sind mehr als nur der Ausdruck wiedererwachten wissenschaftlichen Interesses. Da-

¹ Eine Aufnahme in die zunächst von den 12 Erstunterzeichnerstaaten (Argentinien, Australien, Belgien, Chile, Frankreich, Großbritannien, Japan, Neuseeland, Norwegen, Sowjetunion, Südafrika, USA) gebildete, 1979 um Polen erweiterte Konsultativrunde wird von „substantieller wissenschaftlicher Forschung“ in der Antarktis abhängig gemacht.

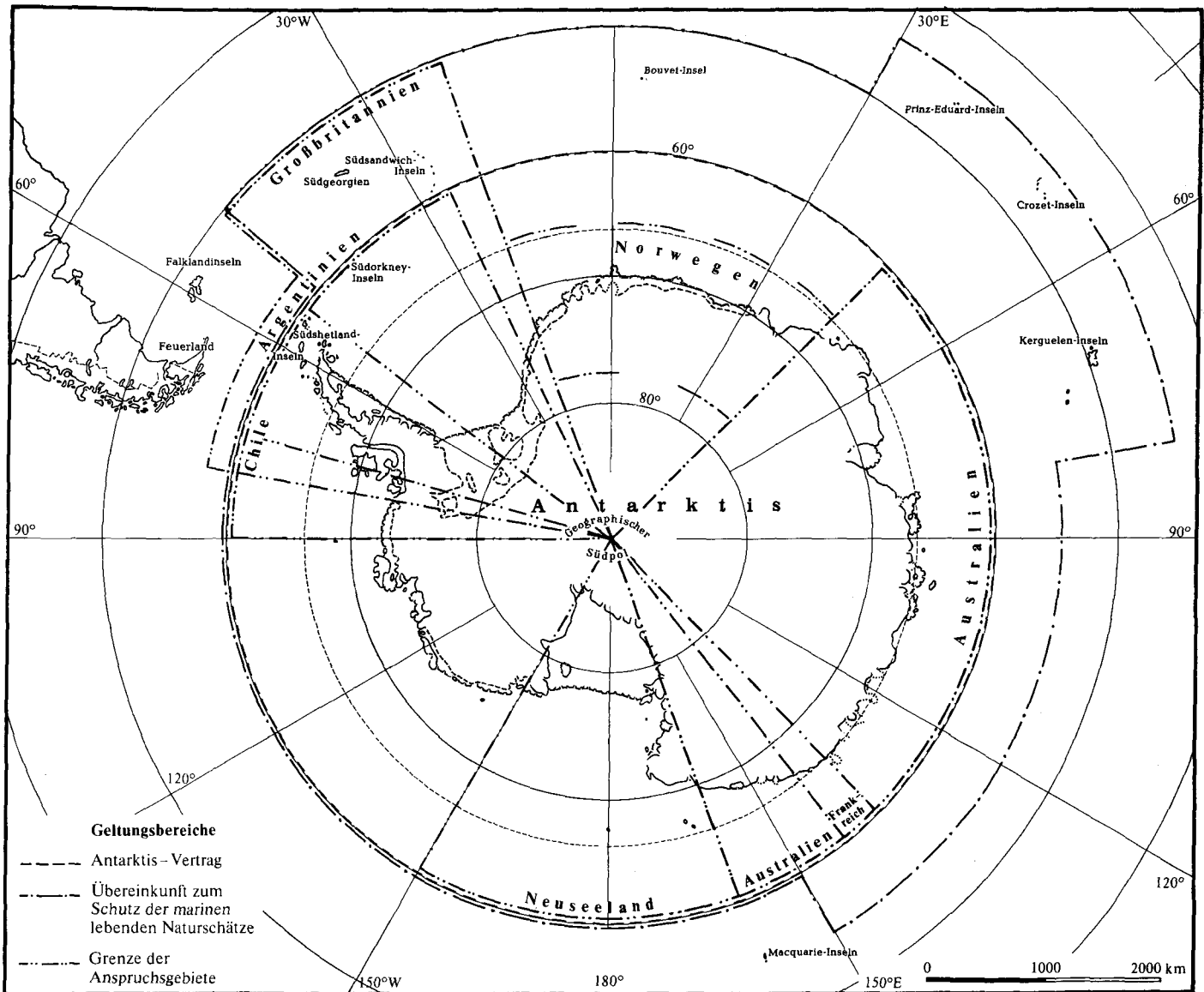


Abb. 1: Nationale Gebietsansprüche in der Antarktis sowie Geltungsbereich des Antarktis-Vertrages und der ihn ergänzenden „Übereinkunft zum Schutz der marinen lebenden Naturschätze“

hinter steht zugleich das Bestreben, bei der sich abzeichnenden wirtschaftlichen Erschließung der Antarktis ein Mitspracherecht zu besitzen.

Der Antarktis-Vertrag selbst bietet dazu keine Handhabe. Die Konsultativrunde fühlt sich jedoch berufen und berechtigt, auf ihren „Beratenden Versammlungen“ entsprechende Empfehlungen zu formulieren, die nach Ratifizierung durch die Teilnehmerstaaten den Vertrag als bindende Vorschriften ergänzen. Im Blick auf die hier allein interessierende Frage der Erschließung und Nutzung der antarktischen Ressourcen sind insbesondere drei Übereinkünfte von Interesse (vgl. Auburn 1982):

- die 1964 beschlossenen „Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora“ (vollständiger dt. Text in Deutscher Bundestag 24. 05. 78),

die zwar bis heute von zwei Staaten nicht ratifiziert, wohl aber als Richtlinien anerkannt worden sind. Danach werden im Vertragsgebiet u. a. sämtliche „einheimischen Säugetiere“ mit ausdrücklicher Ausnahme der Wale unter Schutz gestellt. Da ein kommerzieller Robbenfang zu dieser Zeit südlich 60°S ohnehin nicht mehr betrieben wurde, ist es müßig, darüber zu spekulieren, ob diese Vereinbarung etwa über die eigentliche Zuständigkeit des Antarktis-Vertrages hinaus auch die Packeisbereiche mitumfaßt. Entscheidend ist, daß der antarktische Walfang (vgl. Gulland 1976) damit in der ausschließlichen Verantwortung der Internationalen Walfang-Kommission verbleibt.

- die 1972 getroffene, 1978 in Kraft getretene „Übereinkunft zum Schutz antarktischer Robben“ (engl. Text s. „Convention . . . Seals“), die zwar 1968 von der Konsultativrunde angeregt wurde, aber außerhalb verhandelt und beschlossen werden mußte, da die pelagischen Robben angesprochen wurden, der Antarktis-Vertrag aber für die Hohe See keine Gültigkeit besitzt. Diese als Ergänzung zu den „Vereinbarten Maßnah-

men“ gedachte Übereinkunft ist insofern bemerkenswert, als hier jährliche Fangquoten für drei Robbenarten (Krabbenfresserrobbe 175 000, Seeleopard 12 000, Weddellrobbe 5 000) und Fangzonen ausgewiesen werden, ohne daß ein Staat Interesse an einer Wiederaufnahme des kommerziellen Robbenfangs bekundet hätte. See-Elefanten und Antarktische Pelzrobben, deren Bestände im 19. Jh. durch exzessive Bejagung nahezu vernichtet worden waren, bleiben ganzjährig geschützt.

- die 1980 beschlossene „Übereinkunft zum Schutz der marinen lebenden Naturschätze der Antarktis“ (engl. Text s. „Convention . . . Resources“), die der Sorge um die Unversehrtheit des antarktischen Ökosystems angesichts einer sich abzeichnenden Intensivierung der Entnahme von Bodenfischen (seit 1967) und Krill (seit 1971) entsprang. Im Interesse der Erhaltung wichtiger Arten innerhalb dieses Ökosystems war es unumgänglich, den Geltungsbereich der Übereinkunft über den des Antarktis-Vertrages hinaus bis zur Antarktischen Konvergenz auszudehnen, deren Verlauf für die Zwecke der Konvention

durch Längen- und Breitenangaben genau fixiert werden mußte. Das so abgegrenzte Gebiet umfaßt damit zugleich die Mehrzahl der im Gegensatz zum antarktischen Kontinent in ihrer territorialen Zugehörigkeit zu meist unumstritten subantarktischen Inseln. Die entsprechenden Hoheitsrechte über diese Inseln und – wie etwa im Fall der französischen Kerguelen – die um sie herum z. T. bereits eingerichteten 200-sm-Wirtschaftszonen blieben unangetastet. Aufgabe einer zu diesem Zweck eingerichteten Kommission wird es nun sein, ausgewogene Erhaltungsmaßnahmen und zugleich sinnvolle Bewirtschaftungsrichtlinien für die verschiedenen Einzelelemente des antarktischen Ökosystems zu erarbeiten.

Damit zeigt sich spätestens seit 1968 das Bestreben der Konsultativrunde, über ergänzende Konventionen zum einen den Geltungsbereich des *Antarktis-Vertrages* auszudehnen, zum anderen – in Erweiterung der Zuständigkeiten – durch entsprechende präventive Vorgaben ein umfassendes Nutzungsregime aufzustellen, das die nicht auszuschließende wirtschaftliche Einbindung der Antarktis in geregelten Bahnen zu halten verspricht. Die noch fehlende Konvention zur Nutzung der mineralischen und fossilen Rohstoffe befindet sich seit 1972 in der Diskussion. 1977 empfahl die Konsultativrunde ihren Regierungen, jede Erforschung und jeden Abbau antarktischer Bodenschätze solange zu unterbinden, bis eine entsprechende Vereinbarung getroffen ist. Bislang allerdings konnte keine Einigung erzielt werden. Dies überrascht nicht, wenn man berücksichtigt, daß, stärker etwa als im Fall einer möglichen Bewirtschaftung der marinen Ressourcen, in der Frage der Erschließung und Nutzung der Bodenschätze eine enge Verbindung zu den territorialen Forderungen besteht. Auch die Gebiets- und damit die Nutzungsansprüche beziehen sich gerade auf die Landbereiche unter möglichem Einschluß der zugehörigen Schelfgebiete, die – ungeachtet der gegenwärtig noch ungeklärten Abbauwürdigkeit und technischen Realisierbarkeit – für eine mögliche Förderung überhaupt in Frage kommen (s. Beitrag von *Roland*). Da die Sitzungsprotokolle der Konsultativrunden nicht veröffentlicht werden, gibt es keinen verlässlichen Hinweis auf den gegenwärtigen Diskussionsstand. Es darf aber davon ausgegangen werden, daß ein Kompromiß erzielt wird, der zumindest bis zum Auslaufen des Vertrages 1991 dessen Fortbestand und damit auch den der überwiegend aus Industrienationen zusammengesetzten Konsultativrunde erlaubt. Es ist hier nicht der Ort, über das Geschehen im Südpolargebiet nach 1991 zu mutmaßen. Doch ob die Antarktis nun nationalisiert oder – ggf. unter partnerschaftlicher Mitbeteiligung der Länder der Dritten Welt – internationalisiert wird: die Erschließung und Nutzung der vorhandenen

Ressourcen dürfte auf Dauer kaum aufzuhalten sein.

Die internationale politisch-rechtliche Situation in der Arktis

Im Vergleich zur unübersichtlichen und ungeklärten Rechtslage im Südpolargebiet erscheint die Situation in der Arktis auf den ersten Blick nahezu problemlos.

Unter Berücksichtigung der eingangs genannten, für den Erwerb territorialer Souveränität entscheidenden Kriterien kann die Zugehörigkeit der Nordsäume der Kontinente einschließlich der vorgelagerten Inseln zu den fünf Anrainerstaaten heute als unbestritten gelten. Der Verlauf der Landgrenzen liegt fest: jener der heutigen alaskisch-kanadischen wurde bereits 1825 zwischen Rußland und Großbritannien ausgehandelt und, ebenso wie die heutige sowjetisch-alaskische Grenze in Beringmeer und Beringstraße, beim Verkauf Alaskas (1867) endgültig festgeschrieben.

Seit dem Verlust Kareliens durch Finnland im Zweiten Weltkrieg haben Norwegen und die UdSSR wieder eine gemeinsame Grenze.

Unbestritten ist heute die Zugehörigkeit der Inseln des kanadischen arktischen Archipels: in den zwanziger Jahren waren dänische Ansprüche auf die Ellesmere-Insel mit der Errichtung kanadischer Polizeiposten beantwortet worden. 1930 erkannte Norwegen formell die kanadische Souveränität über die von dem Norweger *Sverdrup* 1898–1902 entdeckten und für Norwegen beanspruchten sog. *Sverdrup-Inseln* (*Axel Heiberg* und die *Ringnes-Inseln*) an, nachdem die kanadische Regierung dem Entdecker 67 000 \$ für die Überlassung der Expeditionunterlagen gezahlt hatte (vgl. *Smith* 1966). Die Kontinentalsockelgrenze zum benachbarten Grönland wurde 1973 in beiderseitigem Einvernehmen festgelegt. Die Zugehörigkeit Gesamt-Grönlands zum dänischen Reich ist eindeutig, seit der Internationale Gerichtshof in Den Haag 1933 Ansprüche Norwegens auf Ostgrönland zurückgewiesen hatte. Die der sowjetischen Küste vorgelagerten Inseln beansprucht die UdSSR, seit die Regierung 1926 bestimmte, daß alle bereits entdeckten und zukünftig noch aufzufindenden Inseln nördlich ihrer Küste bis zum Nordpol sowie zwischen 32° 04' 35" E und 168° 49' 30" W, soweit sie nicht ausdrücklich als Besitz eines anderen Staates anerkannt worden waren, als Teil der Sowjetunion zu gelten hatten (vgl. *Svarlien* 1960). Damit wurde zum sowjetischen Territorium auch die heute strategisch bedeutsame Wrangel-Insel gerechnet, auf welche die USA bereits Anspruch erhoben hatten, den sie auch trotz der sowjetischen Besetzung der Insel und der Entfernung der dort 1924 überwinterten Amerikaner bis heute offiziell nicht aufgegeben haben (*Nolan/Seidenberg* 1981).

Das wirtschaftliche Potential der Arktis wurde in der Vergangenheit als zu gering bewertet, um im Fall konkurrierender Hoheitsansprüche zu ernstern politischen Konflikten führen zu können. In der Regel wurde in Zweifelsfällen eine Verhandlungslösung gefunden. Daß diese Bewertung sich grundlegend geändert hat, kann am Beispiel dreier, wegen ihrer nicht eindeutig geklärten Rechtslage umstrittene Teilräume demonstriert werden: die Nordwestpassage durch den kanadischen Archipel, gegenwärtig Standort einer umfassenden Offshore-Exploration, könnte eine Tanker-Anbindung der westarktischen Erdöl- und Erdgasfelder an die atlantischen Bedarfsländer erlauben, und der Svalbard-Archipel sowie Teile der Barentsee lassen Erdölfunde erwarten.

Im Zusammenhang mit der Probefahrt des Eisbrecher-Tankers „*Manhattan*“ 1969 durch die Nordwestpassage ließ die US-Regierung keinen Zweifel daran, daß sie die Gewässer als internationale Wasserstraße und Hohe See betrachtet, in der die Durchfahrt, die Fischerei, das Kabel- und Pipelinelegen und das Überfliegen genehmigungsfrei ist. Kanadische Vorstellungen vom Status von Territorialgewässern über die bekannte Dreimeilenzone hinaus, innerhalb derer zumindest die friedliche Durchfahrt jederzeit erlaubt bleibt, wurden zurückgewiesen. Kanada reagierte 1970 mit zwei ergänzenden Maßnahmen: zum einen wurden die Territorialgewässer auf 12 sm ausgedehnt und damit zumindest den schmalsten Teilen der Nordwestpassage der Charakter einer internationalen Wasserstraße genommen. Zum anderen schuf man zum Schutz der arktischen Umwelt mit dem „*Canadian Arctic Waters Pollution Prevention Act*“ nördlich 60°N eine Verschmutzungs-Kontrollzone von 100 sm Breite, in der in 16 Teilbereichen mit unterschiedlichen Eisverhältnissen die Navigationsperiode und der zu benutzende Schiffstyp verbindlich vorgeschrieben werden. Mit der Entscheidung für den Bau der Alaska-Pipeline verlor dieser Streitpunkt viel von seiner Brisanz (vgl. *Dosmann* 1976).

Mit dem *Spitzbergen-Vertrag* von 1920 erhielt Norwegen zwar die „volle und absolute Souveränität“ über sämtliche Inseln des bis dahin herrenlosen Svalbard-Archipels zwischen 10° und 35°E sowie 74° und 81°W zugesprochen (*Abb. 2*), mußte aber seinerseits sämtlichen 39 Signatarstaaten – darunter auch Deutschland – einen ungehinderten Zugang und ein uneingeschränktes gleichberechtigtes Nutzungsrecht garantieren (vgl. *Ostreng* 1978). Von dieser Möglichkeit machte seit den dreißiger Jahren allein die UdSSR dauernden Gebrauch, indem sie – wie Norwegen auch – permanente Siedlungen einrichtete und den Kohlebergbau betrieb, gleichzeitig aus militärisch-strategischen Gründen heraus aber auch bestrebt war, ihre Präsenz auf dem demilitarisierten Archipel z. T. unter

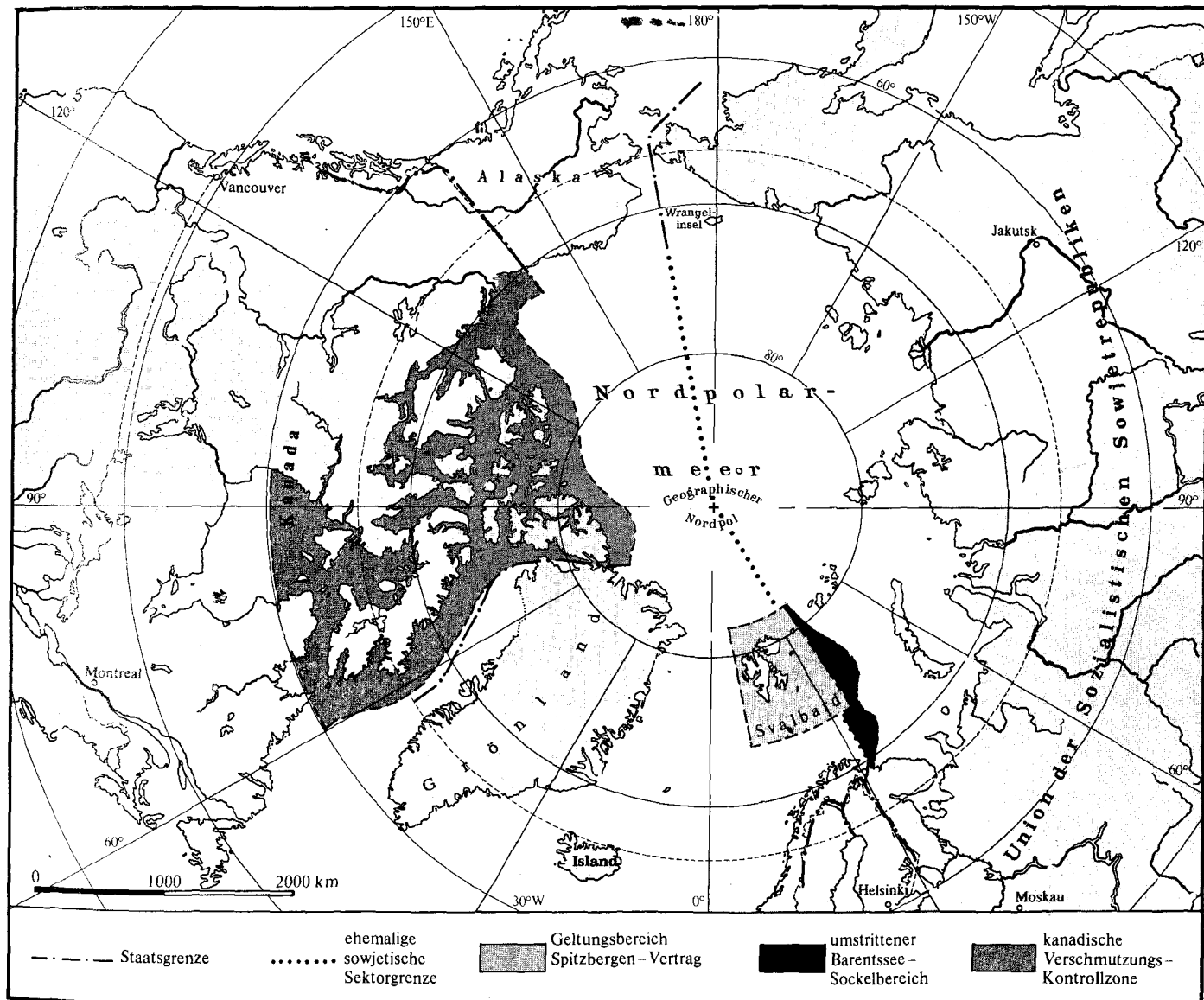


Abb. 2: In ihrer Rechtslage nicht eindeutig geklärte Teilräume des Nordpolargebietes: kanadischer Archipel, Svalbard-Archipel und Barentssee-Sockel (vgl. Text)

bewußter Mißachtung der allgemein verbindlichen norwegischen Gesetze zu verstärken. Seit 1960 wurden von Norwegern, Sowjets und Amerikanern wiederholt Aufschlußbohrungen niedergebracht, die zwar die Existenz von Erdöl und Erdgas, nicht aber deren Vorkommen in förderwürdigen Mengen nachweisen konnten. Solange diese Explorationsarbeiten auf die Inseln und die sie umgebenden, 1971 auf 4 sm festgesetzten Territorialgewässer beschränkt bleiben, bewegen sie sich in dem vom Vertrag gesteckten Rahmen. Problematisch dagegen wird die Entwicklung, wenn über die 4-sm-Grenze hinausgegangen wird: Norwegen geht von einer Beschränkung des Vertragsgebietes auf Inseln und Territorialgewässer aus und glaubt damit Anspruch erheben zu können auf den Festlandsockel außerhalb der 4-sm-Zone. Dies geschieht unter Berufung auf die Festlandsockel-Konvention der

Genfer Seerechtskonferenz von 1958, die einen Alleinanspruch auf die Nutzung des Meeresgrundes und -untergrundes bis zu einer Wassertiefe von 200 m und bei technischer Realisierbarkeit auch darüber hinaus vorsieht. Die UdSSR weist diesen Anspruch zurück und fordert ihrerseits eine Anwendung des Vertrages auf einen unbegrenzten Schelfbereich um den Archipel.

Unterschiedliche, seit 1967 in bilateralen Gesprächen bislang erfolglos diskutierte Auffassungen bestehen auch hinsichtlich der Aufteilung des Barentssee-Sockels: während Norwegen sich auf das von der Genfer Seerechtskonferenz für Sockelteilungen erarbeitete Mittellinien-Prinzip beruft, beharrt die UdSSR auf der – ebenfalls in Genf vorgesehenen – Abweichung vom Äquidistanzprinzip, das ihrer Ansicht nach für den Hafen Murmansk eine unzumutbare Einschränkung bedeuten würde. Umstritten ist damit ein Gebiet von rund 135 000 km² Größe.

Die Argumentation der UdSSR ist insofern interessant, als damit zwar ein Grenzverlauf gefordert wird, der faktisch der bereits 1926 aufgestellten territorialen, da-

mals allerdings auf Landbereiche beschränkter Forderung entspricht, zu dessen Untermuerung aber ausschließlich die Genfer Konvention herangezogen wird. Denn das bedeutet, daß die UdSSR Abstand nimmt von jeder Anwendung des Sektorenprinzips, das damit im Nordpolargebiet nicht mehr vertreten ist. Versuche, eine erste Anwendung des Aufteilungsprinzips im Alaska-Abtretungsvertrag von 1867 nachzuweisen, scheiterten an der französischsprachigen Fassung, welche die in ihren Nordteilen jeweils meridianparallele West- und Ostgrenze Alaskas bereits im Meereis, nicht erst am Pol enden läßt (Schatz 1974).

Unter Berücksichtigung der 1977 von allen Anrainerstaaten vollzogenen Ausdehnung ihrer Fischereizonen auf 200 sm erweist sich damit allein das Zentrum des Nordpolarmeeres als von Aufteilungsversuchen und Nutzungsansprüchen frei.

Konkurrierende Raumansprüche in der Arktis

Die wirtschaftlich-industrielle Erschließung der Arktis gewinnt eine zusätzliche

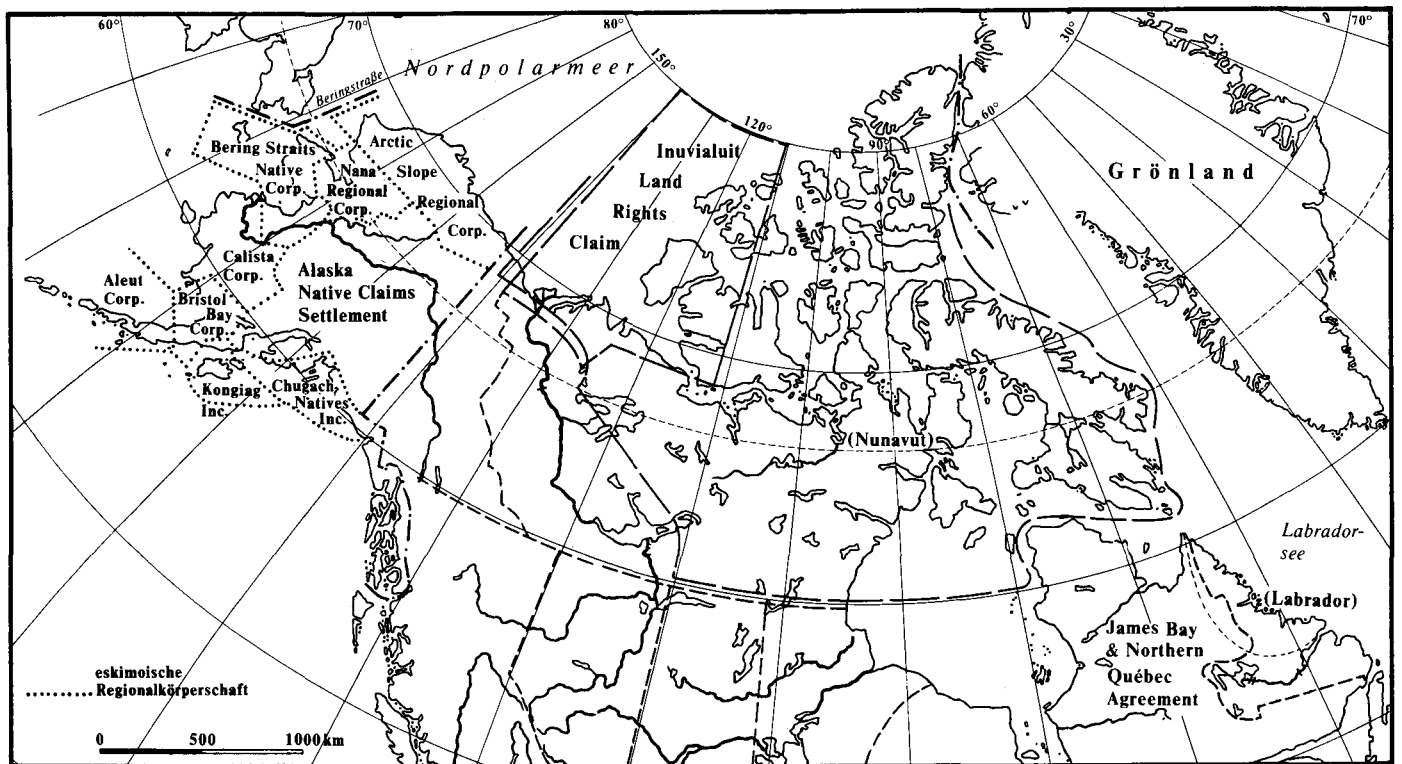


Abb. 3: Im Zusammenhang mit eskimoi-schen Land-Besitzansprüchen bereits ab-geschlossene bzw. im Verhandlungsstadium befindliche (in Klammern) Verfahren. Für Alaska sind zusätzlich die eskimoischen Regionalkörperschaften angegeben

politisch-rechtliche Dimension durch den Umstand, daß sich das Geschehen keineswegs in einem menschenleeren Bereich abspielt, sondern in einem seit voreuropäischer Zeit von einer eingeborenen Bevölkerung besiedelten und bewirtschafteten Raum. Da weite Teile auch heute noch für Zwecke der Jagd und des Fanges benötigt und genutzt werden, ist das Bestreben der Eskimo – über die arktischen Völker der Sowjetunion liegen kaum Informationen vor – verständlich, ihren Erwerbsraum zumindest in seinen produktivsten Teilen intakt zu halten und dem Zugriff der die Rohstoffreserven erschließenden „Weißen“ weitgehend zu entziehen. Denn auch wenn die entsprechenden Projekte nach Intensität und Reichweite den Naturraum unterschiedlich beeinflussen, wobei ein nicht gänzlich auszuschließender Ölausebruch bei Offshore-Bohrungen in eisführenden Meeren heute allgemein als die unkalkulierbarste und folgenschwerste Gefährdung angesehen wird: in jedem Fall bedeuten sie eine quantitative und qualitative Beeinträchtigung der traditionell genutzten Jagd- und Fanggebiete (vgl. Treude 1982). So darf es nicht überraschen, daß trotz der zweifellos vorhandenen Einsicht in die Notwendigkeit der Erschließung einzelner Rohstoffvorkommen unter den Eskimo heute eine zwischen Skepsis und Ablehnung schwankende Einstellung vorherrscht. Diese Grundhal-

tung wird noch bestärkt durch das Wissen, daß angesichts des gegenwärtigen Bevölkerungswachstums mit Zuwachsraten von z. T. mehr als 3,5% in der unmittelbaren Zukunft zusätzliche Arbeits- und Einkommensmöglichkeiten gefunden werden müssen, die Exploration und Exploitation derartiger Lagerstätten aber Arbeitsplätze in größerem Umfang zumeist nur zeitlich be-grenzt anzubieten vermögen.

Ziel aller eskimoischen Bemühungen kann es daher nur sein, in einem ersten Schritt ihre Besitzansprüche und -rechte auf ihre traditionellen Erwerbsräume vom Staat anerkannt zu bekommen, ehe sie – in einem zweiten Schritt – gegen eine angemessene Entschädigung freiwillig auf Teile dieser Jagd- und Fanggebiete verzichten und damit in diesen Bereichen den Weg für eine Erschließung der Rohstofflager freimachen (vgl. Treude 1976). Dieses Verfahren ist in den letzten Jahren bereits mehrfach angewandt worden:

- in Alaska im „Alaska Native Claims Settlement Act“ von 1971,
- in Nord-Québec im „James Bay and Northern Québec Agreement“ von 1975 und
- in der kanadischen Westarktis im „Inuvialuit Land Rights Claim“, für den 1978 allerdings erst eine vorläufige Übereinkunft vereinbart wurde (vgl. Abb. 3).

Ähnliche Anträge auf Anerkennung und ggf. Ablösung eskimoischer Land-Besitzansprüche liegen der kanadischen Bundesregierung inzwischen auch für die übrigen arktischen Teilbereiche vor. In den drei genannten Fällen ist – neben beträchtlichen Zuwendungen als Entschädigung für den Verzicht auf weiterreichendere Besitz-

ansprüche – die Belassung von Land in eskimoischem Besitz vorgesehen. Auswahl und Verwaltung ist, ebenso wie die Bewirtschaftung der Gelder, Aufgabe von eigens zu diesem Zweck eingerichteten Orts- und Regionalkörperschaften.

Ob die in den drei Regionen erzielten Lösungen über eine ungehinderte Weiterausübung hinaus auch im Blick auf eine angesichts fehlender anderweitiger Erwerbsmöglichkeiten denkbare Intensivierung von Jagd und Fang als von der Fläche her optimal zu betrachten sind, muß bezweifelt werden. In Alaska wurden 162 000 km² Land im uneingeschränkten Besitz der rd. 80 000 Personen zählenden Urbevölkerung des Bundesstaates (darunter etwa 40 000 Eskimo) belassen, in Nord-Québec den rd. 4500 Eskimo 8100 km² sowie Nießbrauch für weitere 86 500 km² zuerkannt. Den rd. 2500 Eskimo der kanadischen Westarktis sollen immerhin 96 000 km² zuerkannt werden. In Nord-Québec erhielten die Eskimo nur ein Mitspracherecht bei der Nutzung des Untergrundes, in Alaska dagegen ein Eigentumsrecht auch am Untergrund für die gesamte Fläche. In der kanadischen Westarktis wurde ihnen ein solches für 13 000 km² gewährt, so daß in den beiden letzteren Fällen zumindest die Möglichkeit einer direkten Beteiligung der Eskimo an der Erschließung der Bodenschätze gegeben ist.

Inzwischen beschleunigen die politisch mündig werdenden Eskimo mit ihrer Forderung nach größerer Eigenständigkeit, Eigenverantwortung und Selbstverwaltung den einmal eingeleiteten Wandlungsprozeß. Als Beispiel für eine gelungene Unternehmung sei hier die trotz aller Widerstände

von Staat und Ölgesellschaften vorgenommene Weiterentwicklung der nordalaskischen „Arctic Slope Regional Corporation“ zum „North Slope Borough“ genannt, d. h. von einer im Zuge des *Alaska Native Claims Settlement Act* entstandenen Regionalkörperschaft zu einer selbständigen, den amerikanischen „counties“ vergleichbaren eskimoischen Verwaltungseinheit. Mit ihr kontrollieren die rd. 4000 Eskimo des Raumes das Geschehen in ihrer Umgebung und ziehen zugleich durch die Zuweisung der Vermögenssteuer beträchtliche wirtschaftliche Vorteile aus den Öl-Aktivitäten in Prudhoe Bay (vgl. *Morehouse/Leask* 1980).

Auf einer mittleren Ebene bewegt sich die seit 1974 in der Diskussion befindliche, im Frühjahr 1982 in einer Volksabstimmung mit Mehrheit befürwortete Teilung der kanadischen Northwest-Territorien durch Ausgliederung eines „Nunavut“ (eskim. „Unser Land“) genannten, nördlich der Baumgrenze gelegenen Ostteils. Ende 1982 stimmte die Bundesregierung dem Teilungsplan vorbehaltlich einer Regelung der Land-Besitzansprüche und Grenzprobleme im Prinzip zu. Unklar ist gegenwärtig, ob die vom „Inuvialuit Land Rights Claim“ betroffenen Eskimo sich dem ursprünglich auch die Westarktis mitumfassend gedachten „Nunavut“-Territorium an-

schließen werden. Auf oberster Ebene, anders als „Nunavut“ nach größerer Abhängigkeit vom Mutterland strebend, wäre Grönland zu nennen, dessen 1979 gewonnene Selbstverwaltung auch auf dem Hintergrund von Auseinandersetzungen um die Verfügungsgewalt über die grönländischen Lagerstätten zu sehen ist (vgl. *Butzin* 1980).

Nicht zuletzt unter dem Eindruck der sich abzeichnenden Erschließung der arktischen Rohstoffreserven und des damit verstärkt sichtbar werdenden massiven Einwirkens von außen in den eskimoischen Lebensraum vollzieht sich ein Prozeß, der letztlich auf eine grundlegende Umgestaltung der administrativen Grundstruktur der Arktis hinauslaufen wird. ●

Literatur

- Auburn, F. M.*: Antarctic Law and Politics. London/Canberra 1982.
Burch, E. S. Jr.: Native Claims in Alaska: An Overview. *Etudes/Inuit/Studies* 3 (1979), Nr. 1, pp. 7–30.
Butzin, B.: Selbstverwaltung in Grönland. GR 32 (1980), H. 3, S. 92–98.
 Convention for the Conservation of Antarctic Seals. *Polar Record* 16 (1972), Nr. 102, pp. 435 bis 444.
 Convention on the Conservation of Antarctic Marine Living Resources. *Polar Record* 20 (1981), Nr. 127, pp. 383–404.

Deutscher Bundestag 24. 05. 78: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zum Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959. Drucksache 8/1824. Bonn 1978.

Dosmann, E. J. (ed.): The Arctic in Question. Toronto 1976.

Gulland, J. A.: Antarctic Baleen Whales: History and Prospects. *Polar Record* 18 (1976), Nr. 112, pp. 5–13.

Lovering, J. F. & Prescott, J. R. V.: Last of Lands ... Antarctica. Melbourne 1979.

Morehouse, T. A. & Leask, L.: Alaska's North Slope Borough: Oil, Money and Eskimo Self-Government. *Polar Record* 20 (1980), Nr. 124, pp. 19–29.

Nolan, D. B. & Seidenberg, M. J.: The Right of American Sovereignty over Wrangell Island. *Musk-Ox* (1981), Nr. 29, pp. 1–9.

Østreg, W.: Politics in High Latitudes: The Svalbard Archipelago. Montreal 1978.

Schatz, G. S. (ed.): Science, Technology and Sovereignty in the Polar Regions. Lexington, Mass. 1974.

Seidl-Hohenveldern, J.: Völkerrecht. Köln/Berlin/Bonn/München⁴ 1980.

Smith, G. W.: Sovereignty in the North: The Canadian Aspect of an International Problem. In: *Macdonald, R. S. J. (ed.)*: The Arctic Frontier, Toronto 1966, pp. 194–255.

Svarlien, O.: The Sector Principle in Law and Practice. *Polar Record* 19 (1960), Nr. 66, pp. 248–263.

Treude, E.: Wirtschaftliche Erschließung und Land-Besitzansprüche der Eingeborenen-Bevölkerung im kanadischen Norden. GR 28 (1976), H. 2, S. 50–57.

Ders.: Nutzungswandel, Nutzungspotential und Raumnutzungskonflikte in der kanadischen Arktis. *Geoökodynamik* 3 (1982), im Druck.

Geographische Rundschau

Herausgeber:

Prof. Dr. *Eckart Ehlers*, Geographisches Institut der Universität, Deutschhausstraße 10, 3550 Marburg/Lahn / Prof. Dr. *Adolf Karger*, Geographisches Institut der Universität, Hölderlinstraße 12, 7400 Tübingen / Dr. *Dieter Richter*, Rhadener Weg 16, 3006 Burgwedel 1.

Redaktion:

Dr. *Rainer Cordes*; Assistentin *Karin Tangermann*, Georg-Westermann-Allee 66, 3300 Braunschweig, Tel. 708235 (Durchwahl).
 Zuschriften und Manuskripte können an die Redaktion gesandt werden. Die Geographische Rundschau veröffentlicht nur Originalaufsätze. Auch unverlangt eingesandte Beiträge werden geprüft, eine Haftung kann jedoch nicht übernommen werden.

Titel:

Gestaltung: *Jürgen Peters*
 Foto: *Dietrich Möller*

Typographisches Konzept: Jürgen Peters

Layout und Herstellung: Hermann Brinker

Zeichnungen (z.T.): Techn.-Graph. Abteilung Westermann

Buchbesprechungen: Es wird gebeten, alle Besprechungsstücke an die Redaktion zu senden. Im allgemeinen werden nur angeforderte Bücher

besprochen. Die Rücksendung unverlangter Bücher kann nicht zugesagt werden.

Verband Deutscher Schulgeographen:

1. Vorsitzender: OStD Dr. *Heinz W. Friese*, Andreezeile 26B, 1000 Berlin 37; Kassenführung: StD Dr. *Werner Diehl*, Tannenweg 31, 6301 Großen-Linden-Forst. Postscheckamt Frankfurt/Main, Kto.-Nr. 113 699-600; Bezirkssparkasse Gießen, Kto.-Nr. 143-078259 (BLZ 51350025).

Mitarbeiter an diesem Heft:

Prof. Dr. *Gerhard Stäblein*, Freie Universität Berlin, Institut für Physische Geographie, Geomorphologisches Laboratorium, Altensteinstraße 19, 1000 Berlin 33 / Prof. Dr. *Hubert Müller*, Geol.-Paläontologisches Institut der Universität, Corrensstraße 24, 4400 Münster / Dr. *Heinz Kohnen*, Alfred-Wegener-Institut für Polarforschung, Columbus-Center, 2850 Bremerhaven / Prof. Dr. *Michael Kuhn*, Institut für Meteorologie und Geophysik der Universität, Schöpfstraße 41, A-6020 Innsbruck / Dr. *Norbert W. Roland*, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Stilleweg 2, 3000 Hannover 51 / Dr. *Hans Eberhard Drescher*, Alfred-Wegener-Institut für Polarforschung, Columbus-Center, 2850 Bremerhaven / Prof. Dr. *Erhard Treude*, Geographisches Institut der Universität, Am Kranen 12, 8600 Bamberg.

Verlag: Westermann Verlag GmbH, Georg-Westermann-Allee 66, 3300 Braunschweig, Telefon: (0531) 7081, Telex: 09 52841.

Geschäftsführer: Dr. *Jürgen Mackensen*

Verlagsleiter: *Jürgen Angst*

Vertriebsleiter: *Bernd Kilian*

Anzeigenleiter: *Bernd Rostock*

Gesamtherstellung:

westermann druck GmbH, Braunschweig 1983

Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen:

Ein Heft jeweils am 1. des Monats. Einzelheftpreis 8,- DM zuzüglich 1,- DM Versandkosten. Abonnementspreis 6,50 DM (für Studenten 5,- DM) pro Heft zuzüglich 1,- DM Versandkosten. In den Bezugspreisen sind 6,5% Mehrwertsteuer enthalten. Bestellungen an den Buch- und Zeitschriftenhandel oder an den Verlagsservice Braunschweig GmbH, Postfach 53 65, 3300 Braunschweig. Liefereinstellung nur zum Jahresende mit sechswöchiger Kündigungsfrist möglich.

Alle Rechte vorbehalten. Ein Nachdruck darf nur mit vorheriger Einwilligung des Verlages erfolgen.

Anzeigenpreise:

Anzeigenpreisliste Nr. 21 vom 1. 1. 1983.
 Mitglied der Anzeigenkombination „Wissenschaft und Bildung“
 (Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1. 1. 1983)

Beilagenhinweise:

Gruner & Jahr AG, Hamburg
 Zweiburg Verlag GmbH, Weinheim
 Westermann Verlag GmbH, Braunschweig
 (Teilbeilage)
 Verlegerbeilage: Leser-Service GR



ISSN 0016-7460
 Mitglied der Fachgruppe
 Fachzeitschriften im VDZ

